

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

37 (15.9.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508120](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508120)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 15. September. №. 37.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben der katholischen Schule hieselbst vom 1. Mai 18⁵⁶/₅₇ mit den Belegen, Erläuterungen, Erinnerungen und deren Beantwortung wird vom 12. bis zum 19. September d. J. auf dem Rathhause hieselbst für die Betheiligten zur Einsicht und Einbringung etwaiger Bemerkungen ausliegen. (September 9.)

2) Als Vormünder sind bestellt: über die minderjährigen Kinder des weil. Drechslermeisters Johann Peter Georg Bleckwehl hieselbst die Wittwe Bleckwehl, Anna Catharine geb. Gespe hieselbst; über das uneheliche Kind der Johanne Margarethe Rebecka Helms hieselbst der Grenzauffseher Heinr. Diedr. Gerhard Helms l. zu Kirchhuchting.

3) Als Gemeindeglied ist aufgenommen: Steinhauergesell August Haaf aus Dallau.

4) Gefunden: 1 kleines Hängschloß, 1 Schuh, 1 Sammet-Armband, 1 seidener Regenschirm, 1 Taschentuch mit Namen.

Torfmaß und Torfpreis.

III. Künftig.

Wäre der Titel nicht das äußerliche Band, das diesen Artikel an die beiden vorhergehenden knüpft, so wäre der „Torfpreis“ in der Ueberschrift weggeblieben. Es wird in jetziger Zeit wohl nicht leicht in Frage kommen, eine Taxe, wo sie noch nicht besteht, neu einzuführen, und über den Torfpreis, wie er aus freier Concurrenz sich entwickelt, zu schreiben, gehört nicht hierher, wo es sich nur um die Einwirkung der Gesetzgebung auf den Torfvertrieb handelt. Wir werden uns diesmal also nur mit dem polizeilich zu regelnden Torfmaß beschäftigen.

Zweifelhaft könnte es sein, ob auch das Maß des Torfes nicht besser der gesetzlichen Einwirkung zu entziehen und Jedem zu überlassen wäre, wie viel er für das Quantum, das ihm der

Bauer grade anbietet, zahlen will. Indessen wenn es auch vielleicht thunlich wäre, bei den Fudern, die zum Verkauf auf den Markt oder durch die Straßen gefahren werden, von einem Maße abzusehen, so ist ein solches doch unumgänglich nothwendig bei den weitaus wichtigeren Lieferungsverträgen.

Die große Masse des Torfs im Verhältniß zum Preise, die Größe des Consums, die Nothwendigkeit, den Torf in nicht zu kleinen Stücken herzustellen, welche die Verwendung desselben mit sich bringt, die Unmöglichkeit, eine ganz gleiche Größe und Form der Stücke zu erzwingen, endlich der Leichtsin, mit welchem die Verkäufer ihre Verpflichtungen gegen die Käufer leider zu behandeln pflegen, machen die Auffindung eines praktisch brauchbaren Torfmaßes sehr schwierig.

So viel uns bekannt, werden vorzugsweise drei Arten der Torfmessung angewandt: das Zählen der Soden; das Aufmessen des aufgesledeten, aufgemauerten Torfes nach seinem kubischen Inhalte; das Messen locker eingeworfenen Torfes in bestimmten Hohlmaßen.

Das Zählen der Soden kommt stellenweise in der Marsch vor, wo 1000 Soden, wenigstens hie und da, für ein Fuder gelten. Es wird etwa ein Fuder mit gezählten Soden beladen, beide Theile merken sich die Größe des Fuders, wie es auf dem Wagen sich ausnimmt, und laden die folgenden Fuder ohne zu zählen nach Augenmaß u. s. w. auf. Dabei ist aber zu beachten, daß stets der Käufer oder dessen Bevollmächtigter bei der Aufladung mit am Platze ist, so daß also hohle Stellen, wie sie der Torfverkäufer manchmal in sein Fuder hineinbauen soll, nicht vorkommen können. Hier in Oldenburg kann dies Zählen nicht wohl angewendet werden. Den gesammten Torfvorrath zu zählen, ist zu weitläufig, und das Annehmen des zweiten und der folgenden Fuder nach Augenmaß ist unthunlich, weil beim Aufladen die Controle fehlt, so daß Niemand sicher ist, ob er nicht ein ummauertes Loch statt eines ausgefüllten Fuders erhält. Auch werden viele unserer Bürger sich auf ihr Augenmaß weniger verlassen können, als der Marschbauer oder sein Knecht, denen schon die Arbeit des Aufladens einen gewissen Maßstab giebt. Zudem würde ein Zählen der Soden auf einem Markte wie Oldenburg wahrscheinlich bald eine Verkleinerung der Soden zur Folge haben. Schreibt man aber eine bestimmte Größe der Soden vor, so thut man leicht den Bauern Unrecht, denen eine so genaue Abmessung der Soden beim Graben nicht zugemuthet werden kann, und macht die Controle der Polizei zu kleinlich und gehässig.

Das Messen aufgesledeten Torfes nach seinem Kubikinhalte ist an sich gewiß das richtigste, hat aber in der Ausführung auch seine besonderen Schwierigkeiten. Bei der Ablieferung an den

Käufer kann ein solches Messen nicht wohl geschehen, da es zu viel Zeit und Arbeit erfordert, zu lästig und theuer wird, auch wegen mangelnden Raumes nicht immer thunlich ist. Das Messen auf dem Wagen ist ganz unmöglich. Wie viele unserer Bürger würden wohl im Stande sein, den Kubikinhalte eines Fuders zu berechnen, wenn die Wagenleitern vorn niedriger als hinten, oben weiter auseinander als unten sind, wenn über den Leitern die Ladung sich rundet, zu einer Spitze oder abgestumpften Spitze sich schmälert? Will man den Kubikinhalte auf dem Wagen messen, so bleibt Nichts übrig als vorzuschreiben, daß alle Wagen und die Form aller Ladungen ganz gleich gemacht werden, und zwar alles nach einer das kleinste Detail, die Stellung der Wagenrungen und Hecken, die Lage der einzelnen Sodenreihen umfassenden Vorschrift, wie sie in der Verordnung von 1758 enthalten ist. Eine solche Vorschrift würde eine scharfe Controle erfordern, die mit unaufhörlichen Händeleien und Streitigkeiten verbunden wäre, sie würde entweder die Chausseen für den Tortransport unnöthig machen oder die tief im Moore Wohnenden des Absatzes berauben, kurz für die Verkäufer unleidlich sein. Es hat daher auch ein derartiges Gesetz nie durchgeführt werden können, und wir wenigstens wissen keine Vorschläge zu machen, wie man die Genauigkeit dieser Art Messung benutzen kann, ohne schwerer wiegende Unzuträglichkeiten mit in den Kauf zu nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

U l l e r l e i.

1) Der zunächst dem Oberschulcollegium vorgelegte Entwurf eines Statuts über Beordnung des Schulwesens hat in seiner jetzigen Gestalt die Genehmigung nicht erhalten. Die wesentlichste der erhobenen Ausstellungen betrifft die untere Schulbehörde. Das Oberschulcollegium hält es mit der Minderheit des Stadtmagistrats und Gemeinderaths für richtiger, die für das Gymnasium, die höhere Bürgerschule und die Vorschule bestehende Schulcommission in Kraft zu belassen und die Wirksamkeit des neu zu bildenden Schulvorstandes auf die evangelischen Volks- und Mittelschulen zu beschränken, während bekanntlich der Statutenentwurf für alle Schulen einen gemeinsamen Schulvorstand projectirt hatte. Sodann ist die Einschaltung folgenden Artikels nothwendig befunden: „Die Vorschrift des Art. 57. §. 1. des Schulgesetzes, wonach das Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind den gleichen Betrag haben soll, findet bei den städtischen Volks- und Mittelschulen nur für diejenigen Classen Anwendung, worin der für die eigentlichen Volksschulen vorgeschriebene Unterricht ertheilt wird, und insoweit ein Schulzwang gesetzlich begründet ist.“ Die übrige

gen Erinnerungen werden sachlich wahrscheinlich nicht viel Bedenken erregen. Die Verträge mit den Katholiken und Juden sind genehmigt.

2) Noch immer kommen viele Anzeigen gegen solche vor, die durch Waschen der Fenster und Thüren die Benützung des Trottoirs erschweren, zum Theil wohl, weil nicht alle die polizeiliche Praxis kennen. In dem §. 4. der oberlich genehmigten und in die Gesefsammlung aufgenommenen Magistratsbekanntmachung vom 27. September 1819 heißt es: „Es ist durchaus untersagt, die Trottoirs mit Holz, Steinen u. dgl. zu belegen, Wagen, Fässer und sonstige Gegenstände darauf stehen zu lassen, wie bisher bei den Schmieden, Wagenmachern, Küpern, Zimmerleuten und Tischlern u. s. w. öfters geschehen ist, aus den Häusern Unreinigkeiten darauf zu schütten oder Flüssigkeiten auszugießen.“ Diese Bestimmung ist es, woraus die Polizei das Verbot des Fensterwaschens folgert. Es ist daher aber durchaus gleichgültig, ob Fenster gewaschen werden oder Thüren, ob die Fenster sich im oberen Stock befinden oder zu ebener Erde. Die Polizei hält es aber auch für strafbar, wenn Jemand den Wassereimer auf dem Trottoir stehen hat und Fenster und Thüren von außen bespült, sie läßt die Einrede nicht zu, daß das Gesetz nur das Ausgießen aus den Häusern verbiete. Sie faßt vielmehr das Gesetz so auf, daß durch dasselbe alles und jedes willkürliche die Benützung des Trottoirs hindernde Bespritzen und Bespühlen mit Wasser verboten sei. Möglich, daß diese Auffassung dem bloßen Wortlaute nicht entspricht, möglich auch, daß die zweite Instanz diese Auffassung verwerfen und sich strenge an die Worte halten würde; allein so lange nicht die zweite Instanz gesprochen hat, muß die Polizei bei ihrer Auslegung beharren. Es kann daher Nichts nützen, wenn immer dieselben Einreden von Neuem vorgebracht und doch schließlich die Bruchbefehle des Magistrats anerkannt werden. Wer einen derartigen Bruchbefehl erhalten hat, sollte entweder seine Einreden gar nicht geltend machen, oder sie bis an die zweite Instanz bringen. Uebrigens ist das Fensterwaschen u. s. w. im Sommerhalbjahre bis 7 Uhr, im Winterhalbjahre bis 8 Uhr Morgens geduldet.

3) Von der Regierung ist kürzlich erkannt worden, daß es den Wagenfabrikanten, wie dies auch an andern Orten der Fall sei, frei stehe, Reparaturen sowohl an selbst gefertigten, als auch an außer der Fabrik gefertigten Wagen vorzunehmen.

4) Im Monat August 1857 sind von den Gastwirthen der Stadt Oldenburg an 2417 Fremde 3214 Nachtquartiere ertheilt worden (1856: an 2503 Fremde 3216, 1855: an 2517 Fremde 3380, 1854: an 2299 Fremde 3102 Nachtquartiere).

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.